

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3209

Stellungnahme des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.
zum Antrag SPD der SPD - Besserer Schutz von Demokratinnen und Demokraten
gegen rechtsextreme Bedrohungen -, Drucksache 19/1605
sowie zum Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
FDP – Rechtsextreme Bedrohungen bekämpfen -, Drucksache 19/1664

Die Bitte um Stellungnahme wurde vom Innenausschuss dem DJV- Bundesverband zugeleitet. Dieser hat die Anfrage zuständigkeithalber an den DJV-Landesverband Schleswig-Holstein weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, die Sicht des DJV in dieser Frage darlegen zu können. Zudem begrüßt der DJV-Landesverband Schleswig-Holstein die engagierte und in weitgehender Übereinstimmung in der Zielsetzung getragene Debatte im Landtag, rechtsextreme Bedrohungen zu bekämpfen und die Bürger*innen zu schützen.

Der wesentliche Unterschied beider Anträge liegt in der Umgehensweise mit der Information, wenn Personen auf sog. „Todeslisten“ aufgeführt werden, die von rechtsextremistischen Akteur*innen zusammengestellt wurden. Fordert der Antrag der SPD die Information jeder Person, deren Name sich auf einer solchen Liste findet, empfiehlt der Änderungsantrag eine Information der betroffenen Person lediglich bei einer konkreten Gefährdung. Dieser Zielsetzung schließt sich der DJV-Schleswig-Holstein an. Der DJV vertritt die Auffassung, dass jede Person auf Nachfrage bei der zuständigen Behörde einen Anspruch auf Auskunft haben muss. Darüber hinaus hält es der DJV für notwendig, dass die Behörde verpflichtet ist, die Person von sich auf zu informieren (proaktiv), sollte eine konkrete Gefährdung für Leib oder Leben bestehen. In diesem Fall sollte die Behörde der betroffenen Person auch konkrete Empfehlungen für ihre Sicherheit geben. Eine (proaktive) Informationspflicht durch die Behörden sollte zudem bestehen, wenn sich auch Namen von Organisationen, wie z.B. der DJV, die DJU, Netzwerk-Recherche und weitere Organisationen von Journalist*innen auf einer dieser Listen finden. Der DJV-Schleswig-Holstein hält dagegen eine grundsätzliche Hinweispflicht an alle Personen, deren Namen sich auf derartigen Listen finden, für nicht zielführend. Eine solche Information sagt nichts über den Grad der Bedrohung aus oder darüber, ob überhaupt eine Bedrohung vorliegt. Damit würde lediglich für Verunsicherung bei den betroffenen Personen gesorgt.

Kiel, 13. November 2019

Bettina Neitzel
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)